



Paris - Bruxelles - Frankfurt - London - Roma - Madrid - Zürich - Washington - Chicago

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1021691&BackColorInternet=F5CA75&BackColorIntranet=F5CA75&BackColorLogged=A9BACE>
Communiqué de presse - 439(2006)
20.7.2006

Koudelka gegen Tschechische Republik (n° 1633/05) Verstoss gegen Artikel 8

Der Antragsteller, Jiří Koudelka, ist Tschechischer Nationalität. Er ist 1957 geboren und wohnt in Prag. Aus der Beziehung zu E.P. ist eine Tochter 1990 geboren. Das Paar trennte sich im folgenden Jahr. Das Sorgerecht wurde E.P. übertragen.

1993 bat der Antragsteller das Gericht, eine Umgangsregelung einzurichten. Er führte an, E.P. hindere ihn daran seine Tochter zu sehen. Die vom Gericht ernannten Gutachter konnten keine Hindernisse feststellen, die den Ausschluss des Antragstellers aus dem Umgang mit seiner Tochter rechtfertigten, wiesen jedoch auf die konfliktuelle Situation zwischen den Eltern hin, sowie auf die negative Haltung der Mutter, deren Kooperation sie als unerlässlich ansahen, um eine Umgangsregelung zu implementieren.

Mit durch das Berufungsgericht bekräftigtem Beschluss vom 24. Oktober 1995, wurde dem Antragsteller einen betreuten Umgang eingeräumt: Umgangskontakte mit dem Kind hatten jeden zweiten Donnerstag nachmittag in einer sozialen Einrichtung unter Aufsicht eines Experten stattzufinden.

Diese Regelung besteht heute noch, und dies obwohl ein von E.P. initiiertes Aufhebungsverfahren stets anhängig ist. Seitdem versucht der Antragsteller sein Umgangsrecht durchzusetzen. Der aller einzige Umgangskontakt fand in einer Sozialen Einrichtung in Juli 2002 statt, wobei die Experten zum Schluss kamen, E.P.'s angewandte Erziehung sei mit solchen erheblichen Defiziten behaftet, dass eine Kontaktabbahnung der Tochter zum Antragsteller nicht ohne vorherige Therapiedurchführung möglich sei. E.P. habe bei ihrem Kind das PAS-Syndrom entwickeln lassen.

Der Antragsteller beschwerte sich, dass die Behörden sich nicht ausreichend bemüht haben, sein Umgangsrecht gegen den Widerstand der Mutter durchzusetzen. Er beruft sich auf den Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren).

Obwohl das zuständige Gericht die seit 1995 andauernden und von E.P. verschuldeten Umgangsvereitelung zwischen Antragsteller und Tochter wusste, begnügt es sich lange mit der aus 1996 stammenden blossen Aufforderung an E.P., die offensichtlich wirkungslos blieb. Erst in April 1999 und Oktober 2000 verhängte das Gericht zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 70 Euro und 7 Euro gegen E.P..

Angesichts der vorliegenden Tatsachen und der verachtlichen Haltung der Mutter hat der Gerichtshof die eingesetzten Mitteln als weder ausreichend, noch angepasst, angesehen.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände kommt deshalb der Gerichtshof zur Auffassung, die ausbleibende Umsetzung einer Umgangsregelung sei vorwiegend mit der offenbar ablehnenden Haltung zunächst der Mutter, anschliessend des Kindes zu begründen, wobei die Mutter ihr Kind zu diesem Zweck programmiert hat.

Ferner ist der Gerichtshof der Auffassung, die Tschechischen Gerichten haben angesichts der höchst angespannten Situation nicht alle von ihnen erwarteten Massnahmen ergriffen, um E.P. zur Einhaltung des Umgangsrechtes des Antragstellers zu veranlassen. Sie sind bei den Beschwerdeverfahren zu langsam vorgegangen und haben zu wenig konsequent durchgegriffen.

Da der psychologische Gutachter in Juli 2002 zu dem Schluss kam, E.P. gefährde die gute Entwicklung des Kindes, ist die Frage zu stellen, ob die Gerichte bei ihrer Entscheidungsfindung sich vom Interesse des Kindes verleiten lassen haben.

Nach Ansicht des Gerichtshofes haben die tschechischen Gerichte zu verantworten, dass der vorliegende Streit einfach durch Zeitverstreichen entschieden wurde, wobei eine Wiederherstellung der elterlichen Bindung zwischen dem Antragsteller und seiner Tochter heute als kaum wahrscheinlich erscheint. Deshalb beschliesst der Gerichtshof einstimmig auf eine Verletzung des Artikel 8 und sieht von einer getrennten Abhandlung des Klagepunktes nach dem Artikel 6 § 1 ab. Dem Antragsteller bewilligt er 13.000 Euro zur Abgeltung des entstandenen immateriellen Schadens und 2.000 Euro als Aufwandsentschädigung für die entstandenen Kosten und Nebenkosten, abzüglich 701 Euro die vom Europa Rat als Prozesskostenhilfe bereits eingenommen wurden.

Übersetzung von Olivier Karrer
CEED – Paris
25/07/2006